



Satzung
des
Reit- und Fahrsportverein

Würzburg und Umgebung e.V.

Satzung
des Reit- und Fahrsportvereins Würzburg und Umgebung e.V.

(Fassung vom 10.12.72)

§1

1. Der Verein führt den Namen:

„Reit- und Fahrsportverein Würzburg und Umgebung e.V.“ (RFVW)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist unter VR 191 am 8. Juni 1949 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

3. Die Vereinsfarben sind Rot/Gold. Das Vereinswappen ist ein stilisierter antiker Reiter mit Schulterumhang auf steigendem Pferd, gold auf rotem Grund.

§2

1. Der Zweck des Vereins ist:

- a) Ausbildung im Reiten und Fahren mit Pferden, ohne Bevorzugung besonderer Bevölkerungsschichten.
- b) Förderung der Ausbildung, einschließlich der Abhaltung von Pferdeleistungsprüfungen.
- c) Schutz des Tieres gegen Mißbrauch und Quälerei.
- d) Pflege eines reiterlichen und ritterlichen Geistes.

2. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem ganzen Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der GVO vom 24.12.53 (BGB I S. 1592).

3. Für die fachliche Ausbildung und die Durchführung von Vereinsveranstaltungen ist die "Leistungsprüfungsordnung" (LPO) maßgebend.

4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes **im** Deutschen Sportbund.

§3

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages (Formblatt) an die Vorstandschaft.

Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft sowie der Sportbeirat **mit** einfacher Mehrheit endgültig.

2. Wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben, so gilt der Tag des Antrages als Tag des Vereinsbeitrittes. Der Sportunfall- und Haftpflichtversicherungsschutz tritt sofort nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtung und nach Eingang der Beitragserklärung beim BLSV **im** Rahmen der Versicherungsbedingungen in Kraft.

3. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende und zwar spätestens zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres durch Einschreibebrief erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft und des Sportbeirats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) dem Vereinszweck zuwiderhandelt bzw. das Vereinsinteresse schädigt
- b) das Ansehen des Vereins mehrmals grob geschädigt hat
- c) wiederholt und böswillig der sportlichen Disziplin zuwiderhandelt.

Ein Mitglied gilt ab 1.4. eines laufenden Geschäftsjahres als ausgeschlossen, wenn es länger als bis zum 31.3. des laufenden Geschäftsjahres mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt. In diesem Falle ist trotz automatischen Ausschlusses der rückständige Vierteljahres-Beitrag einklagbar, da Verbands-BLSV usw. Beiträge vom Verein für jedes Mitglied per 1.1. im Voraus zu entrichten sind.

Gegen Ausschluß sowie Platzverbot auf Zeit (bis zu einem Jahr) und Teilnahmeverbot an Veranstaltungen (bis zu einem Jahr) ist schriftlicher Einspruch innerhalb von 4 Wochen zur Mitglieder-Versammlung zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitglieder-Versammlung, die innerhalb von 8 Wochen einzuberufen ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in geheimer Abstimmung endgültig.

§4

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Vorstandschaft und dem Sportbeirat vorgeschlagen und durch die Mitglieder-Versammlung beschlossen.

2. Der zur Beitragszahlung verpflichtete Personenkreis gliedert sich wie folgt:

- a) Kinder bis zu 14 Jahren
- b) Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
- c) Schüler und Studenten
- d) Gastmitglieder
- e) Erwachsene über 18 Jahre (Vollmitglieder)

3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und zum 1.1. des beginnenden Geschäftsjahres im voraus fällig. Er muß bis spätestens 28.2. des laufenden Geschäftsjahres entrichtet sein.

§ 5

1. Den Mitgliedern bzw. deren Angehörigen und zeitweiligen Gästen stehen die Sporteinrichtungen des Vereins gem. Bahn-, Stall- und Verleihordnung zur Verfügung. Die Pferdebesitzer haften unbeschränkt, wenn sie ihre Pferde an Nichtmitglieder übergeben. Letztere können die Sporteinrichtungen des Vereins nur auf eigene Gefahr benutzen. Die Benutzung der Reitanlagen durch Nichtmitglieder, fremde Pferde und zu gewerblichen Zwecken ist nicht statthaft. Ebenso ist sie den Mitgliedern untersagt, die ihre Pferde für andere Vereine starten lassen. Ausnahmegenehmigungen hierzu kann nur die Vorstandschaft erteilen.
2. Alle Mitglieder sind zur Förderung des Vereinszweckes verpflichtet. Die Mitglieder sollen sich in allen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten gegenseitig unterstützen und einander Hilfe gewähren.

§6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Sportbeirat
3. die Mitgliederversammlung

§7

1. Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und Zweiten Vorsitzenden

Den Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins in allen Rechtsgeschäften. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder Vorsitzende für sich allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende erst bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden kann. Die Vorstandschaft leitet, unterstützt vom Sportbeirat, den Verein und tätigt die laufenden Geschäfte,

2. Außer der Vorstandschaft wird ein Sportbeirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) Schatzmeister
 - b) Geschäftsführer
 - c) Schriftführer
 - d) Stallwart
 - e) Reitwart
 - f) Jugendwart und 3 Beisitzer.
3. Die Mitgliederversammlung kann Personen der Vorstandschaft und des Sportbeirates im Laufe eines Geschäftsjahres aus wichtigen Gründen abberufen.
4. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft und des Sportbeirates sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden abzuzeichnen und vom Schriftführer abzuheften sind.

5. Die Vorstandsmitglieder und der Sportbeirat werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Beide Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. Wahlberechtigte Vollmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die den vollen Jahreshöchstbeitrag zahlen und als solche auch in den Verein aufgenommen sind (gern. § 4 Ziff. 2 e). Alle übrigen Mitglieder (Schüler, Jugendliche, Studenten und Gastmitglieder) besitzen kein Stimmrecht, sonst aber alle Rechte und Pflichten, die in dieser Satzung festgelegt sind.

§8

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im April statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens 40 Mitgliedern einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) zur Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft und des Sportbeirats
 - b) zur Wahl der für das Geschäftsjahr zu wählenden zwei Kassenprüfern
 - c) zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Sportbeiratsmitgliedern aus wichtigen Gründen
 - d) zur Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 - e) zur Ersatzwahl von ausgeschiedenen Vorstands- und Sportbeiratsmitgliedern

- f) zur Änderung der Satzung
- g) zur Auflösung des Vereins

4. Zu Beschlüssen des Abs. 3 „f“ müssen dreiviertel aller anwesenden Stimmberechtigten, zu denen des Abs. 3 „g“ dreiviertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen.

§ 9

1. Die laufenden Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Anschlag im Clubhaus
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Anzeige in der Tageszeitung oder schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 7 Tage zuvor, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 10

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen kann bei vorheriger Abwicklung aller Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des Verbandes der Reit- und Fahrvereine des Landes Bayern e.V. zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Die obige Satzung wurde in der Generalversammlung vom 10.12.72 einstimmig beschlossen

Reit-und Fahrsportverein
Würzburg und Umgebung. e.V.